

EINSCHREIBEN
Strassenverkehrsamt
Geschäftsleitung
Uetlibergstrasse 301
8036 Zürich

Alex W. Brunner
Architekt HTL
Bahnhofstrasse 210
CH-8620 Wetzikon
Telefon 044 930 62 33

Datum: 7. September 2023
Post Code: 98.00.862200.01030080

Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz

ZH 493018 – Meine weiteren Bedingungen aufgrund Ihrer Annahme

Grüezi

Mit Schreiben vom 19. Juni 2023 teilte ich Ihnen meine weiteren Bedingungen mit. Mit Ihrem Entscheid vom 3. Juli 2023, mir wegen Nichtbezahlung der «Verkehrsabgabe» die Strassenverkehrsschilder «polizeilich» einzuziehen, sind Sie in diese Bedingungen eingetreten. Ich hoffe für Sie, dass Sie diese aus eigener Kraft bezahlen können.

Die bisher definierten Bedingungen wurden durch Sie bereits ausgeschöpft, weshalb es erforderlich ist, Ihnen neue zu unterbreiten. Dabei konzentriere ich mich nur noch auf die Allgemeinen Bedingungen, weil die Besonderen Bedingungen auch für Ihre künftigen Handlungen genügend umfassend sind.

Ich knüpfe deshalb bei den Allgemeinen Bedingungen vom 19. Juni 2023 an:

1. Sollten die Funktionäre des Strassenverkehrsamtes Zürich nach Erhalt dieses Schreibens noch eine weitere Forderung oder Schreiben direkt oder indirekt an den Unterzeichnenden richten, so willigen alle Funktionäre der Strassenverkehrsämter der ganzen Schweiz ein, den jeweiligen Betroffenen folgende Gebühr zu bezahlen:
 - a. Für die Dauer des Entzuges des Führerausweises und/oder der Fahrzeugkontrollschilder bzw. des Fahrzeugausweises willigen die Genannten ein, allen Betroffenen je eine Gebühr zu bezahlen, wenn die Wegnahme in der Zeit passierte, als die Strassenverkehrsämter als angegliederte Organisationseinheit über keine hoheitliche Legitimation verfügte. Dabei spielt es keine Rolle, aus welchem Grund dies geschah. Massgebend ist das früheste Datum der Gründung einer Kapitalgesellschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des jeweiligen Kantons, des jeweiligen Departements oder des jeweiligen Strassenverkehrsamtes. Die Gebühr beginnt mit dem Entzug zu laufen und endet, wenn diese weggenommenen Sachen wieder den jeweiligen Betroffenen bedingungslos zurückgegeben wurden bzw. werden oder eingestanden wird, dass die «Behörden» und «Ämter» weder über eine hoheitliche noch über eine handelsrechtliche Legitimation verfügen. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Entzüge durch alle Strassenverkehrsämter in der ganzen Schweiz und zwar erstmals ab 1. Januar 2022. Die Geschäftsleitung des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich ist für die Inkennnissetzung der übrigen «Ämter» verantwortlich. Die Gebühr beträgt ein halbes Kilogramm (500 Gramm) Gold pro Kalendertag.¹

¹ Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

- b. Sollten die Funktionäre des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich dem Unterzeichnenden eine zweite Forderung oder zweiten Brief direkt oder indirekt zustellen, so willigen alle Funktionäre der Strassenverkehrsämter der ganzen Schweiz ein, den Betroffenen eine Gebühr gemäss Position 1a zu bezahlen. Mit dieser zweiten Forderung oder Brief beginnt die Gebühr bereits bei einem Entzug ab dem 1. Januar 2021. Die Gebühr beträgt ein halbes Kilogramm (500 Gramm) Gold pro Kalendertag.
- c. Für jede weitere Forderung bzw. Brief des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich an den Unterzeichnenden wird die Gebühr für alle Strassenverkehrsämter der ganzen Schweiz um jeweils ein Jahr vorverlegt. Die übrigen Bedingungen entsprechen der Position 1a.

2. Zahlungsbedingungen

- a. Die Pönalien und Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei von Zeit zu Zeit dem jeweiligen Kanton Rechnung gestellt wird.
- b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
- c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von 50 Gramm Gold pro Kalendertag fällig.
- d. Es gilt das Prinzip der Bringschuld.
- e. Alle Angestellten der Strassenverkehrsämter haften je solidarisch. Sollten sie nicht in der Lage sein, die anfallenden Pönalen und Gebühren aus den eingegangenen Verträgen vollständig selbst zu bezahlen, so haften für den Restbetrag alle übrigen Angestellten des übergeordneten Departements solidarisch. Reicht auch dieses Vermögen nicht aus, so haften für den weiteren Restbetrag alle übrigen Angestellten der jeweiligen kantonalen Verwaltung solidarisch. Reicht auch dieses Vermögen nicht aus, so haften für den Restbetrag alle Angestellten der Eidgenössischen Verwaltung solidarisch.
- f. Im Weiteren willigen alle Mitglieder der babylonischen Organisationen (Art. 260ter StGB) ein, ihr gesamtes Familienvermögen zur Deckung der eingegangenen Bedingungen sowie zur Bezahlung der angerichteten Schäden zur Verfügung zu stellen.

Im Weiteren willigen Sie ein, diesen Betroffenen zusätzlich die in den Allgemeinen Bedingungen definierten Pönalen und Gebühren zu bezahlen, wie sie in der Beschwerde an die Bundesversammlung² festgehalten sind. Im Falle einer Betreuung willigen Sie ebenfalls ein, ihnen zusätzlich die in den Allgemeinen Bedingungen definierten Pönalen und Gebühren zu bezahlen, wie sie in der Aufsichtsbeschwerde an die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs³ festgehalten sind.

Die Inkenntnissetzung des Agenten ist die Inkenntnissetzung des Prinzipals. Die Inkenntnissetzung des Prinzipals ist die Inkenntnissetzung des Agenten. Das Definitionsrecht dieses Instruments liegt ausschliesslich beim Verfasser. Alle Rechte vorbehalten.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme.

Adieu

Mensch Alex W. Brunner

² www.brunner-architekt.ch → Politik → Schriftenwechsel → Diverse Korrespondenzen ab 2020 → Schweizerische Eidgenossenschaft → Bundesversammlung → Beschwerde an die Bundesversammlung vom 3. November 2022

³ www.brunner-architekt.ch → Politik → Schriftenwechsel → Diverse Korrespondenzen ab 2020 → Schweizerische Eidgenossenschaft → Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs → Aufsichtsbeschwerde an die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. November 2022